



Statuten

I	Name und Sitz
Art. 1	Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Ostschweiz, nachfolgend GHGO bezeichnet, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
Art. 2	Rechtsdomizil des Vereins ist St. Gallen.
II	Zweck und Tätigkeit des Vereins
Art. 3	<p>Die GHGO</p> <ul style="list-style-type: none">• fördert das Gebiet der Familienforschung (Genealogie) und der Wappenkunde (Heraldik) und verwandte Gebiete - insbesondere mit Aus- und Weiterbildung;• vereinigt die Personen aus der Ostschweiz, insbesondere aus den Kantonen St. Gallen, beiden Appenzell und Thurgau, die sich mit Genealogie und Heraldik befassen;• fördert die Arbeiten der Mitglieder durch Vorträge, Arbeitsnachmittage oder Exkursionen;• bietet die Möglichkeit Forschungsergebnisse zu begutachten;• erstellt ein Mitgliederverzeichnis zuhanden der Mitglieder, um den Erfahrungsaustausch zu fördern.
Art. 4	Die GHGO ist Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) sowie der Deutschen Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände e.V. (DAGV). Die Wahl von Delegierten zu Tagungen dieser Organisation obliegt dem Vorstand.
III	Mitgliedschaft
Art. 5	<p>Die GHGO besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">• ordentlichen Mitgliedern• Kollektivmitgliedern• Freimitgliedern• Ehrenmitgliedern
Art. 6	<p>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.</p> <p>Eine Mitgliedschaft gilt als explizites Einverständnis, dass die entsprechenden Personendaten verwaltet werden und sowohl eine Mitgliederliste für die Mitglieder wie auch eine Mailingliste für die Kommunikation an die Mitglieder erstellt werden dürfen.</p> <p>Ein Austritt kann nach erfüllten finanziellen Verpflichtungen jederzeit per Ende eines Vereinsjahres per E-Mail oder per Post an den Kassier angekündigt werden.</p> <p>Vereine und Institutionen, welche die Vereinsziele fördern oder am Kontakt interessiert sind (früher: Korrespondierende Mitglieder), werden als «korrespondierende Organisationen» geführt und aktiv mit Informationen bedient.</p>
Art. 7	Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
Art. 8	Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt aufgrund besonderer Verdienste innerhalb der GHGO oder zugunsten der Vereinsziele auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
Art. 9	Die GHGO kann Mitglied von Organisationen werden, die sich ähnlichen Zwecken widmen.
Art. 10	Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Art. 11	Mitglieder, welche die Statuten der Gesellschaft vorsätzlich oder gröblich verletzen oder dem Ansehen der Gesellschaft schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
IV	Pflichten und Rechte der Mitglieder
Art. 12	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und die Statuten zu beachten.

Art. 13	Ordentliche Mitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand oder in Kommissionen wählbar. Kollektivmitglieder sind an der Hauptversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt und haben ebenfalls das Recht Anträge zu stellen – sie können aber nicht gewählt werden.
V	Organe
Art. 14	Die Organe der GHGO sind <ul style="list-style-type: none"> • Hauptversammlung • Vorstand • Rechnungsrevisoren
Art. 15	Die Hauptversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im Herbst statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen: <ul style="list-style-type: none"> • Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung • Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten • Abnahme der Jahresrechnung des Vereins • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Mitgliedermutationen • Wahl des Präsidenten • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Rechnungsrevisoren • Ehrungen und Ernennungen • Anträge • Revision der Statuten, Fusion oder Auflösung des Vereins
Art. 16	Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt per E-Mail oder schriftlich per Post durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden und hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
Art. 17	Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten einzureichen – per E-Mail oder per Post.
Art. 18	Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
Art. 19	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (Art. 30) und Auflösung (Art. 31) entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es ist ein Protokoll zu führen.
Art. 20	Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich Präsident, Aktuar, Kassier und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Art. 21	Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über Vorstands-Sitzungen ist Protokoll zu führen.
Art. 22	Die Obliegenheiten des Vorstandes sind <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten • Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung • Festsetzung des Jahresprogramms • Vertretung nach aussen • Kontaktpflege mit den Archiven und Partnerorganisationen Ebenso entscheidet der Vorstand in allen Belangen, die weder durch das Gesetz noch durch die Statuten geregelt sind, im Interesse des Vereins.
Art. 23	Zwei Revisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
Art. 24	Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vereinsführung. Sie erstatten zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

VI	Finanzen
Art. 25	Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahrs.
Art. 26	Die Einnahmen der GHGO bestehen aus <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträgen • Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen • Erträgen aus Vereinsvermögen • freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
Art. 27	Die Ausgaben der GHGO bestehen aus <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungs- und Werbekosten • Anlasskosten • Publikationen • Mitgliederbeiträgen
Art. 28	Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
VII	Revisions- und Vollzugsbestimmungen
Art. 29	Änderungen einzelner Artikel der Statuten können von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Art. 30	Eine Auflösung der GHGO kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Art. 31	Bei einer Auflösung der GHGO sind die vorhandenen Vermögenswerte einer Organisation mit gleichen Zielen zuzuwenden oder der Kantonsbibliothek St. Gallen zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis eine neue Organisation mit gleichen Zielen gefunden ist. Das gesamte Vereinseigentum ist sinngemäss ebenfalls der Kantonsbibliothek St. Gallen zur Verwaltung zu übergeben. Sollte sich nach 50 Jahren keine solche Organisation gebildet haben, geht das gesamte Vereinseigentum ins Eigentum der Kantonsbibliothek über.
Art. 32	Diese Statuten ersetzen die Version vom 27. März 2004.
Art. 33	Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. November 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.
	St. Gallen, 24. November 2018 Der Präsident: Markus Frick Der Vizepräsident: Wolf Seelentag

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.